GENDER OPEN REPOSITORIUM

Frauen, Terrorismus und Justiz. Prozesse gegen weibliche Mitglieder der „RAF“ und der „Bewegung 2. Juni“ :

Diewald-Kerkmann, Gisela

2009

https://doi.org/10.25595/1816

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Diewald-Kerkmann, Gisela: *Frauen, Terrorismus und Justiz. Prozesse gegen weibliche Mitglieder der „RAF“ und der „Bewegung 2. Juni“ :* , in: Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft, Jg. 18 (2009) Nr: 1, 109-113. DOI: https://doi.org/10.25595/1816.

Diese Publikation wird zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Verlag Barbara Budrich.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Frauen, Terrorismus und Justiz. Prozesse gegen weibliche Mitglieder der „RAF“ und der „Bewegung 2. Juni“

GISELA DIEWALD-KERKMANN

Betrachtet man die kaum noch zu überschauende Literatur zum bundesdeutschen Terrorismus, fällt auf, dass eine umfassende Untersuchung zur Geschlechterdifferenz, überhaupt zum Frauenanteil in der „Roten Armee Fraktion (RAF)“ und in der „Bewegung 2. Juni“ fehlt. Gerade im Kontext von Terroristenprozessen, in denen Frauen und Männer angeklagt werden, stellt sich die Frage, welche Rolle die Geschlechterdifferenz als forensisches Strukturprinzip, überhaupt das Geschlecht als historische Kategorie spielt, hier verstanden als „ein Erkenntnismittel, mit dessen Hilfe die sozialen Zuweisungen ..., die sich an die physiologischen Unterschiede zwischen Männern und Frauen geknüpft haben, verstanden und als soziale Konstrukte begriffen werden können“ (Schissler 1993, 14).

Der folgende Artikel ist aus einer geschlechtergeschichtlichen Perspektive geschrieben. Er legt die Prämisse zugrunde, dass „die Differenz der Geschlechter, die Unterscheidung zwischen männlich und weiblich, als fundamentale, ursprüngliche, ja geradezu archetypische soziale Unterschiede überhaupt gelten“ (Frevert 1995, 8). Selbst wenn individuell-biographische und psychologische Erklärungsmodelle einzelne Zusammenhänge erklären können, werden sie der Komplexität des Themas nicht gerecht. Sie blenden nicht nur den zeithistorischen Kontext oder den prozesshaften Ablauf der Konflikte aus, sondern reduzieren die Teilnahme von Frauen auf psychologische, pathologische und kriminelle Ursachen. Demgegenüber fokussieren jüngste Studien, die das Wechselverhältnis zwischen Politik, Justiz und RAF untersuchen, auf die Dynamik zwischen den Geschehensabläufen auf der Ebene der Strafprozesse (TäterInnen, Richter, Staatsanwälte, Verteidiger und Kronzeugen), der Politik bzw. der politischen Entscheidungsträger (Bundesregierung, Parlament, Opposition, Bundesministerien des Innern und der Justiz), den Ermittlungs- und Strafverfolgungsinstanzen (vor allem Bundeskriminalamt und Bundesanwaltschaft) und der Öffentlichkeit (Massenmedien) (vgl. Diewald-Kermann 2009). Hier wird der Blick auf die Frage gelenkt, wie die gesellschaftlichen Vorstellungen und Konstruktionen – verstanden als „Art und Weise, wie wir Menschen unsere eigenen Wirklichkeiten erschaffen“ (Watzlawick 1986, 115) – von Terrorismus aussahen und welche

Rückwirkungen sie auf die Gerichtsprozesse gegen Mitglieder der „RAF“ und der „Bewegung 2. Juni“ hatten. Hinterfragt wird, wie die „TerroristInnen“ von Politik, Justiz und Öffentlichkeit wahrgenommen und welche Zuschreibungen vorgenommen wurden.

Stellung der Frauen in der RAF

Bei der Untersuchung des bundesdeutschen Terrorismus fällt nicht nur der hohe Anteil der weiblichen Mitglieder in der „RAF“ und in der „Bewegung 2. Juni“ auf, sondern auch die exponierte Stellung der Frauen. So wurde der Strafgefangene Andreas Baader am 14. Mai 1970 während einer „Ausführung“ in das Zentralinstitut für soziale Fragen in Berlin von fünf Frauen – der Journalistin Ulrike Meinhof, der Schülerin Irene Goergens, der Medizinalassistentin Ingrid Schubert, der Fotografin Astrid Proll, der Studentin Gudrun Ensslin – und einem Mann, dem Bergmann Hans-Jürgen Bäcker befreit. Wenige Monate nach der ersten öffentlichen Erklärung der „RAF“ im Mai 1970 erfolgte am 8. Oktober 1970 die Festnahme ihrer ersten Mitglieder in Berlin. Bei den Verhafteten handelte es sich um fünf Personen, davon vier Frauen. Die theoretische Begründung des Untergrundkampfes, „Das Konzept Stadtguerilla“, wurde im April 1971 von einer Frau, der Journalistin Ulrike Meinhof, verfasst. Am 15. Juli 1971 fand eine verstärkte Fahndung in Norddeutschland nach Mitgliedern der Baader-Meinhof-Gruppe statt, bei der als erstes „RAF“-Mitglied eine Frau (Petra Schelm) getötet wurde.
Astrid Proll und Ulrike Meinhof waren die ersten Häftlinge des „toten Trakts“ in Köln-Ossendorf, wobei diese Einzelhaft strengste Abschirmung, vielfach mit verschärften Auflagen und Kontrollen bedeutete. Margrit Schiller wurde im Jahre 1971 in Hamburg „isoliert“, ebenso Astrid Proll, Katharina Hammerschmidt und Marianne Herzog. Als „Verwalterin der Bandenkasse“ galt Gudrun Ensslin, die laut BKA noch aus der Haft heraus einen Informationsstand und einen Einblick in Zusammenhänge offenbarte, wie ihn „eben nur der Kopf der Bande gehabt haben konnte“.[1] Der spätere „Kopf“ der „RAF“ war wiederum eine Frau, nämlich Brigitte Mohnhaupt nach ihrer Entlassung im Jahre 1977.

Fahndungsmaßnahmen nach „TerroristInnen“

Gerade die Fahndungsaufrufe dokumentieren, in welchem Maße Frauen der Mitgliedschaft in einer „kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB und anderer Straftaten verdächtig“ gesucht wurden. Beispielsweise fahndete das Bundeskriminalamt nach dem Anschlag auf den Generalbundesanwalt Siegfried Buback, der Ermordung des Bankiers Jürgen Ponto und der Entführung des Arbeitgeberpräsidenten Hanns-Martin Schleyer im Jahre 1977 nach 16 gesuchten Terroristen. Hierunter befanden sich zehn Frauen. Die Auswertung von Fahndungsaufrufen und -plakaten, Ziel- und Interpolfahndungen des Bundeskriminalamtes ergab, dass von 112 steckbrieflich

gesuchten „anarchistischen" bzw. „terroristischen Gewalttätern" der „RAF" und der „Bewegung 2. Juni" 54 Frauen waren, sodass ihr Anteil knapp 48 % betrug. Das Bundeskriminalamt selbst ging nach einer Analyse von 40 Lebensläufen von – im Jahre 1977 – mit Haftbefehl gesuchten TäterInnen noch weiter. Die Auswertung hatte erbracht, dass sich unter den 40 Gesuchten 24 Frauen befanden und ihr Anteil mit 60 % überdurchschnittlich hoch war.[2] Im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 1979 wurde festgestellt, dass etwa 20 Personen, allein davon zwei Drittel Frauen, zum engsten Kreis der „RAF"-Kommandos gerechnet wurden.

Komplex: Frauen und Gewalt

Tatsächlich kann – vor allem bei der Auswertung von Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Mitglieder der „RAF" und der „Bewegung 2. Juni" – die Frage nach der Beteiligung von Frauen nicht ausgeklammert werden. Dass der Komplex Frauen und Gewalt kein neues Phänomen der 1970er Jahre ist, belegen historische Fallstudien, so etwa die Beispiele der russischen Revolutionärinnen. Auch entschieden sich nicht nur in der Bundesrepublik Frauen für den bewaffneten Kampf. Im Vergleich wird deutlich, dass ähnliche Entwicklungen auch für andere Länder festgestellt werden können. Exemplarisch können die Frauen der Roten Brigaden (Italien), der „Action Directe" (Frankreich), der Irisch-Republikanischen Bewegung oder die „Weatherwomen" angeführt werden.
Dennoch löste nicht nur der hohe Frauenanteil in der „RAF" und in der „Bewegung 2. Juni" Unverständnis und Unsicherheit aus, sondern der Umstand, dass Frauen überhaupt den bewaffneten Kampf aufgenommen respektive dem Staat den Krieg erklärt hatten. Wie ein roter Faden zieht sich durch die öffentliche Terrorismusdebatte und durch die Prozessakten die Frage, warum gerade intelligente junge Frauen aus guten bürgerlichen Kreisen, vielfach aus der Bildungselite stammend, „Terroristinnen" bzw. so genannte Staatsfeinde werden konnten.

Erklärungsmuster für den Weg in die Illegalität

Zur Erklärung des weiblichen Terrorismus wurden vor allem drei Argumentationslinien angeführt. Geschlechtsspezifische Faktoren, die ihre Ursache in der biologischen Konstitution der Frauen haben, zählten ebenso dazu wie Eigenschaften, die im „Wesen der Frau" gesucht wurden. Dass biologische Klischees bedient wurden, dokumentieren Auffassungen wie die, dass Frauen qua Natur zum Fanatismus tendierten und zum vernunftmäßigen Handeln nicht in der Lage seien. Auch angebliche sexuelle Abweichungen, „Abartigkeiten" der weiblichen Mitglieder oder Thesen einer sexuellen „Hörigkeit" wurden als Erklärung herangezogen. Schließlich wurden in den Biografien der Akteurinnen psychische Auffälligkeiten gesucht, häufig als individuelle psychische Fehlentwicklungen verstanden. Neben diesen beiden Ansätzen wurde zur Begründung des weiblichen Terrorismus auf die Ziele der sich in den

1960er Jahren neu konstituierenden Frauenbewegung respektive auf Entwicklungen innerhalb der Emanzipationsbewegung verwiesen und die „Drohformel ‚Feminismus = Terrorismus' " (Thürmer-Rohr 1978, 95) verbreitet. Nach Auffassung des damaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Günther Nollau, stellte das Handeln der Terroristinnen einen „Exzeß der Befreiung der Frau" dar (Nollau 1977, 23). Die Ziele der Frauenemanzipation seien dafür verantwortlich, dass Frauen sich mit maskulinen Rollen identifizierten und den bewaffneten Kampf aufnahmen. Demgegenüber legen die Selbstdefinitionen der weiblichen Mitglieder der „RAF" und der „Bewegung 2. Juni" den Schluss nahe, dass sie sich nicht in erster Linie als Frauen, sondern als „Revolutionäre" und als „Kämpfer" im bewaffneten Kampf verstanden. Für die meisten Frauen in der „RAF" schien es bedeutungslos zu sein, dass sie Frauen waren.

Terrorismus ohne „weibliche Besonderheit"

Insgesamt wird deutlich, in welchem Maße die Dynamik gesellschaftlicher Zuschreibungen – hier vor allem durch politische Entscheidungsträger, Ermittlungs- sowie Strafverfolgungsbehörden und Medien – den Umgang mit der terroristischen Herausforderung bestimmt. Entgegen anderen Auffassungen in der Literatur bestand über die Frage, ob die „RAF" unter die Kategorie „gewöhnliche Kriminelle" oder „Staatsfeinde" zu subsumieren war, kein Konsens zwischen den Gruppen und Instanzen der bundesrepublikanischen Gesellschaft. Vielmehr zeigt die Auswertung der unterschiedlichen Quellengruppen, dass die Terrorismusdebatte durch eine Ambivalenz in der Anwendung beider Begriffe bzw. Verortungen bestimmt war (Diewald-Kermann 2009).

In Bezug auf Zugangswege in den Terrorismus ist festzuhalten, dass es – wenn auch mit graduellen Unterschieden – eine vergleichbare Ausgangssituation und vergleichbare politische Konstellationen gab, aus denen sich einige Frauen und Männer für terroristische Aktionen entschieden. Auch eine Kontrastierung mit Selbstdeutungen der weiblichen und männlichen Mitglieder der „RAF" und der „Bewegung 2. Juni" legt den Schluss nahe, dass trotz des vielfach behaupteten Zusammenhangs weder frauenspezifische Zugänge noch „weibliche Besonderheiten" für den Weg in die Illegalität ausgemacht werden können. Die Frauen unterscheiden sich weder in den inneren Bedingungen, die sie in den Terrorismus führten, noch in den äußeren Lebensumständen von den Männern. Aber auch damals gab es – weder für Frauen noch für Männer – eine Zwangsläufigkeit, so dass es letztendlich die individuelle Entscheidung der einzelnen Frau und des einzelnen Mannes war. Zu Recht schreibt Martha Crenshaw (1995, 5): „A general theory based on conditions is impossible because the final decision depends on the judgments individual political actors make about these conditions. There is nothing automatic about the choice of terrorism". Gleichzeitig wird deutlich, dass der Typus der „Terroristin" oder des „Terroristen" nicht existiert.

Anmerkungen

1 Festnahme Ensslin/BKA(Bundeskriminalamt)-Auswertung; Bundesarchiv Koblenz, B 362/3206, Bl. 39.

2 BKA-Bericht über die Auswertung der Lebensläufe von 40 zum Zeitpunkt der Untersuchung mit Haftbefehl gesuchten Terroristen, 1977; Privatbesitz des ehemaligen BKA-Mitarbeiters Kriminalhauptkommissar Alfred Klaus.

Literatur

Crenshaw, Martha, 1995: "Thoughts on Relating Terrorism to Historical Contexts". In: Dies., Terrorism in Context, Pennsylvania.

Diewald-Kerkmann, Gisela, 2009: Frauen, Terrorismus und Justiz. Prozesse gegen weibliche Mitglieder der RAF und der Bewegung 2. Juni. Schriftenreihe des Bundesarchivs.– Düsseldorf, Herbst 2009.

Frevert, Ute, 1995: „Mann und Weib, und Weib und Mann". Geschlechter-Differenzen in der Moderne, München.

Nollau, Günther, 1977: „Die Terroristinnen. Frauen und Gewalt". Der Spiegel, Nr. 33, 08.08.1977, 23.

Schissler, Hanna, 1993: „Soziale Ungleichheit und historisches Wissen. Der Beitrag der Geschlechtergeschichte". In: Dies. (Hg.), Geschlechterverhältnisse, Geschlechterverhältnisse im historischen Wandel, Frankfurt/Main, 9-36.

Thürmer-Rohr, Christina, 1978: „Erfahrungen mit Gewalt". In: Paczensky, Susanne von (Hg.), Frauen und Terror. Versuche, die Beteiligung von Frauen an Gewalttaten zu erklären. Reinbek bei Hamburg, 87-97.

Watzlawick, Paul, 1986: Vom Schlechten des Guten oder Hekates Lösungen. München.